

**PERSÖNLICH/VERTRAULICH**

PHILOMAXCAP AG

Herrn Achim Pfeffer

- Vorstand -

Marienplatz 2

80331 München

12. September 2024

AKTZ: 379997

2024-012472

JWi/CKe

**Fairness Opinion nach IDW S 8 hinsichtlich der Angemessenheit der Anschaffungskosten (Transaktionspreis) für die Anteile an der GenH2 Corporation****Opinion Letter**

Sehr geehrter Herr Pfeffer,

in unserer Video-Konferenz am 20. Juni 2024 haben Sie uns mitgeteilt, dass die PHILOMAXCAP AG plant, sämtliche Anteile der GenH2 Corporation (nachfolgend „GenH2“), eine US-amerikanische Gesellschaft mit Sitz in Delaware/USA zu erwerben. Den Gesellschaftern der GenH2 sollen im Rahmen dieser Transaktion als Gegenleistung Anteile an der PHILOMAXCAP AG gewährt werden. Hierzu soll das Grundkapital der PHILOMAXCAP AG entsprechend erhöht werden. Dabei kann es zu einer Verwässerung der Anteile der bestehenden Aktionäre der PHILOMAXCAP AG kommen, die ggf. nachteilig für diese sein kann.

Bei der vorstehenden Transaktion handelt es sich um ein Tauschgeschäft (Anteile an der PHILOMAXCAP AG als Gegenleistung für die Anteile an der GenH2). Die Anschaffungskosten für die Anteile an der GenH2 ergeben sich dabei aus dem Wert dieser Anteile. Hierzu liegt dem Vorstand der PHILOMAXCAP AG eine Unternehmensbewertung

Dipl.-Kfm.  
Jörg Wiegand  
Prokurist  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Tel 040 85 301 - 105  
j.wiegand@crowe-mhl.de

Dipl.-Kfm.  
Harm Dodenhoff  
Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Tel 040 85 301 - 340  
h.dodenhoff@mhl.de

Brandstwiete 3  
20457 Hamburg  
Tel 040 85 301 - 0  
Fax 040 85 301 - 208  
www.mhl.de

Sitz Hamburg  
AG Hamburg HRB 175304

Mitglied von Crowe Global

(premoney) des Managements der GenH2 vor, die von einem Unternehmenswert zwischen USD Mio. 90,0 (EUR 81,5 Mio. mit Devisenkassamittelkurs vom 11. September 2024) und USD Mio. 115,0 (EUR 104,1 Mio.) ausgeht.

In diesem Zusammenhang benötigen Sie eine Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Kaufpreises (Transaktionspreises) der Anteile an der GenH2 im Sinne einer Fairness Opinion. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass sich die (premoney) Unternehmensbewertung zwischen USD Mio. 90,0 (EUR 81,5 Mio.) und USD Mio. 115,0 (EUR 104,1 Mio.) auf 100% der Anteile an der GenH2 bezieht.

Sie haben uns als unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen beauftragt, Stellung zu nehmen, ob der beabsichtigte Transaktionspreis für die Anteile an der GenH2 angemessen i.S.d. IDW-Standards: *Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8)* ist.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Transaktion. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Transaktionspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots an die GenH2. Sie hat auch nicht zum Gegenstand zu untersuchen, ob die Transaktionsbedingungen rechtlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen oder im Einklang mit den internen Vorschriften der PHILOMAXCAP AG stehen.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des *IDW S 8* vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in *IDW S 8* dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung (der Transaktionspreis) finanziell angemessen i.S.d. *IDW S 8* ist.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach *IDW S 8* ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der PHILOMAXCAP AG, der GenH2 oder Dritten vorgelegten Informationen. Wir übernehmen daher insbesondere keine Verantwortung für das Eintreten der Unternehmensplanung bzw. der dieser zugrunde liegenden Prämissen und Annahmen.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

## **1. Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion**

Der Begriff der Angemessenheit ist nicht gesetzlich definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn der Transaktionspreis (hier die Gegenleistung für die Anteile an der GenH2 Corporation) nicht oberhalb der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen der entsprechenden Anteile liegt.

## **2. Beurteilungsstichtag**

Beurteilungsstichtag ist der 12. September 2024.

## **3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage**

Wir haben unsere Arbeiten vom 18. Juli 2023 bis zum 12. September 2024 in unseren Geschäftsräumen in Hamburg durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit dem Vorstand der PHILOMAXCAP AG, dem Vorstand der GenH2 und mit von diesem benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der GenH2 über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der GenH2 liegt.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Ungeprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der GenH2
- Ungeprüfter Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2024 der GenH2
- Unternehmensplanung der GenH2 für die Geschäftsjahre 2024 bis 2031, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Kapitalflussrechnung, inklusive Planungsannahmen sowie Detailaufstellungen zu allen wesentlichen Umsatz- & Kostenpositionen
- Sales Funnel mit Stand 31. Juli 2024 mit dem potenziellen zukünftigen Auftragsvolumen, eingeteilt nach Verhandlungsphase und Eintrittswahrscheinlichkeit
- Unternehmenspräsentation der GenH2 mit Informationen zum Geschäftsmodell, Technologien, Produktpalette, Absatzmärkten, Management-Team
- Diverse Markstudien zur Entwicklung der Wasserstoffmarktes (USA und international) sowie zu den Zielmärkten im Mobilitätssektor

Der Vorstand der PHiLOMAXCAP AG hat uns gegenüber erklärt, dass uns, seiner Kenntnis nach, alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und vorliegenden Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

#### **4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit**

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir grundsätzlich folgende Verfahren angewendet:

- Kapitalwertorientierte Verfahren
- Marktpreisorientierte Verfahren

Der Schwerpunkt unserer Beurteilung lag auf dem kapitalwertorientierten Verfahren, da sich die Gesellschaft in der Akquisitionsphase bzw. Aufbauphase befindet und es hier insoweit um die Bewertung zukünftiger Geschäftschancen geht. Diese Ausgangslage schränkt die Aussagekraft von marktpreisorientierten Verfahren als Vergleichsgrundlage erheblich ein, da bspw. börsennotierte Unternehmen mit vergleichbaren Wachstumsperspektiven in einer ähnlichen Phase des Produkt-/Unternehmenslebenszyklus in der Regel kein vergleichbares Geschäftsmodell oder ähnliche Chancen- und Risikostruktur haben. Dies gilt umso mehr, als es sich um innovative bzw. disruptive Geschäftsmodelle handelt. Zudem sind Analysteneinschätzungen für die Ableitung zukunftsgerichteter Bezugsgrößen der Vergleichsunternehmen im Regelfall nur für einen Zeitraum von wenigen Jahren in hinreichender Datenqualität verfügbar.

Darüber hinaus setzen Multiplikatorverfahren in Bezug auf die Bezugsgröße einen eingeschwungenen Zustand beim Transaktionsobjekt als auch beim Vergleichsunternehmen voraus. Da sich die GenH2 in der Akquisitions- bzw. Aufbauphase befindet, liegt ein eingeschwungener Zustand nicht vor.

##### **4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren**

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir ein Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) angewendet.

Bei Anwendung des DCF-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung der künftig zufließenden finanziellen Überschüsse (Cash-Flows) ermittelt. Als finanzielle Überschüsse wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten, unmittelbar den Eigenkapitalgebern zuzurechnenden finanziellen Überschüsse in Ansatz gebracht.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planung der GenH2 mit Stand von Juli 2024. Diese haben wir nach Maßgabe des *IDW S 8* analysiert. Die Diskontierung der

bewertungsrelevanten Überschussgröße erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gesellschaft in der Expansionsphase ist und es deswegen im vorliegenden Fall um die Bewertung von Geschäftschancen geht. Da das Geschäftsmodell und die damit verbundenen Opportunitäten noch nicht realisiert bzw. auch noch nicht final verhandelt sind, unterliegt die Beurteilung eines angemessenen Angebotspreises hohen Unsicherheiten.

Um im Rahmen des Vergleichsmaßstabes zu beurteilen, ob der Angebotspreis innerhalb einer vernünftigerweise zu erwartenden Bandbreite liegt, haben wir unsere Beurteilung des Transaktionspreises mit den Ergebnissen eines mehrwertigen DCF-Verfahrens (hier einer Monte-Carlo-Simulation) verglichen. Die Ergebnisse der Monte-Carlo-Simulation dienten uns als Ausgangslage für die Verdichtung der Gesamtbandbreite zu einer Kernbandbreite.

Der Fokus unserer Tätigkeit lag auf der Frage, inwieweit Ihre Planung den hohen Sensitivitäten und Unsicherheiten Rechnung getragen hat. In diesem Zusammenhang haben wir folgende Anpassungen an die ursprüngliche Planung der Gesellschaft vorgenommen

- **Detailplanungszeitraum:** Das Geschäftsmodell von GenH2 fokussiert sich auf die Entwicklung und Bereitstellung von Technologien zur verlustfreien Speicherung, zum Transport und zur Verflüssigung von Wasserstoff um einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Beschleunigung von Wasserstoff als Energieträger im Transportsektor zu leisten. Die Gesellschaft hat die Forschungs- und Entwicklungsphase abgeschlossen und konnte im Jahr 2024 bereits Auftragsvolumina generieren. Die vorgelegte Unternehmensplanung haben wir anhand von Markt- und Branchendaten zur Entwicklung des Wasserstoffmarktes im Transportsektor, Unternehmensinformationen zu Investitionsvorhaben, Zahlungsmodalitäten der Kunden und Lieferanten sowie über die von Analysten prognostizierte zukünftige Geschäftsentwicklung von Vergleichsunternehmen in Kontext gesetzt und plausibilisiert. Anhand der Ergebnisse der Planungsplausibilisierung wurden die Annahmen der vorgelegten Unternehmensplanung modifiziert. Diese betreffen im Wesentlichen das erwartete Umsatzwachstum, die Profitabilität und Investitionen sowie das Working Capital. Im Weiteren kommt es für den Übergang in die ewige Rente darauf an, wann sich das Unternehmen in einen „eingeschwungenen Zustand“ befindet. Vor dem Hintergrund der langfristigen Entwicklung des Wasserstoffmarktes haben wir eine Konvergenzphase bis 2047 unterstellt und den Übergang in die ewige Rente entsprechend modelliert.
- **Monte-Carlo-Simulation (Mehrwertige Berechnung):** Insbesondere bei jungen und/oder stark wachsenden Unternehmen unterliegen die Planungsprämissen einer hohen

Sensitivität und Unsicherheit, so dass viele Geschäftsverläufe und Unternehmenswerte möglich sind. Hierzu haben wir die Unternehmensbewertung der GenH2 auf Basis einer mehrwertigen Planungsrechnung angepasst indem wir risikoadäquate Wahrscheinlichkeitsverteilungen (diskrete und stetige) verwendet haben, um die denkbaren Schwankungsbreiten - Sensitivitäten und Unsicherheiten - der einzelnen Modellvariablen abzubilden. Wesentliche Sensitivitäten und Unsicherheiten bestanden für die folgenden Modellvariablem:

- Verkaufsstückzahlen pro Produkt der Planjahre 2024 bis 2031
- EBITDA-Marge der Planjahre 2024 bis 2031
- **Ausfallwahrscheinlichkeiten:** Es ist jungen und stark expansiven Unternehmen inhärent, dass diese einem deutlich höherem Risiko des Scheiterns ausgesetzt sind, als Unternehmen die sich in einem „eingeschwungenen Zustand“ befinden (die Überlebenswahrscheinlichkeit). Auch wenn mit zunehmendem Alter des Unternehmens dessen Überlebenswahrscheinlichkeit steigt, ist es statistisch nachgewiesen, dass bspw. 30% dieser Unternehmen nur älter als 10 Jahre werden. Insofern haben wir die Überlebenswahrscheinlichkeit-Prozentsätze als Abschläge auf die zu kapitalisierenden Cash-Flows berücksichtigt.

#### 4.2. Marktpreisorientierte Verfahren

Marktpreisorientierte Verfahren sind Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) sowie Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren (sog. Transaction-Multiplikatoren) ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

Wie bereits unter 4. dargelegt, haben wir auf die Verwendung von Multiplikatoren aus Gründen der Vergleichbarkeit verzichtet. Zum einen waren für den vorliegenden Fall keine vergleichbaren

Transaction-Multiplikatoren verfügbar. Zum anderen waren die Multiplikatoren unserer Peer-Group nicht vergleichbar, weil die Unternehmen in der Peer-Group in einer anderen Unternehmenssituation sind, wie die zu beurteilende Gesellschaft. Des Weiteren ist das Transaktionsvolumen für die Verwendung von Multiplikatoren zu gering. Im Ergebnis haben wir Multiplikatoren nicht als eigenständiges Bewertungsverfahren verwendet und auch nicht als Vergleichsgröße für die kapitalwertorientierten Verfahren.

## 5. Zusammenfassende Stellungnahme

**Zusammenfassung des Marktwertes des Eigenkapitals der GenH2 Corporation  
für 100% der Anteile an zum 12.09.2024 auf Basis der angewendeten  
Bewertungsverfahren (X-Achse in EUR Mio.)**



Der Marktwert des Eigenkapitals der GenH2 Corporation auf Basis des kapitalwertorientierten Verfahrens zum 12. September 2024 liegt in einer Bandbreite zwischen EUR 92,9 Mio. (USD 102,6 Mio.) und EUR 99,9 Mio. (USD 110,3 Mio.; siehe Anlage 1 und 2). Der auf Basis der Pre-Money-Bewertung festgestellte Marktwert des Eigenkapitals der GenH2 Corporation liegt zwischen EUR 81,5, Mio. (USD 90,0 Mio.) und EUR 104,1 Mio. (USD 115,0 Mio.). Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des *IDW S 8* durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass ein Marktwert des Eigenkapitals der GenH2 Corporation für 100% der Anteile zwischen EUR 81,5 Mio. (USD 90,0 Mio.) und EUR 99,9 Mio. (USD 110,3 Mio.) finanziell angemessen i.S.d. *IDW S 8* ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dodenhoff  
Wirtschaftsprüfer

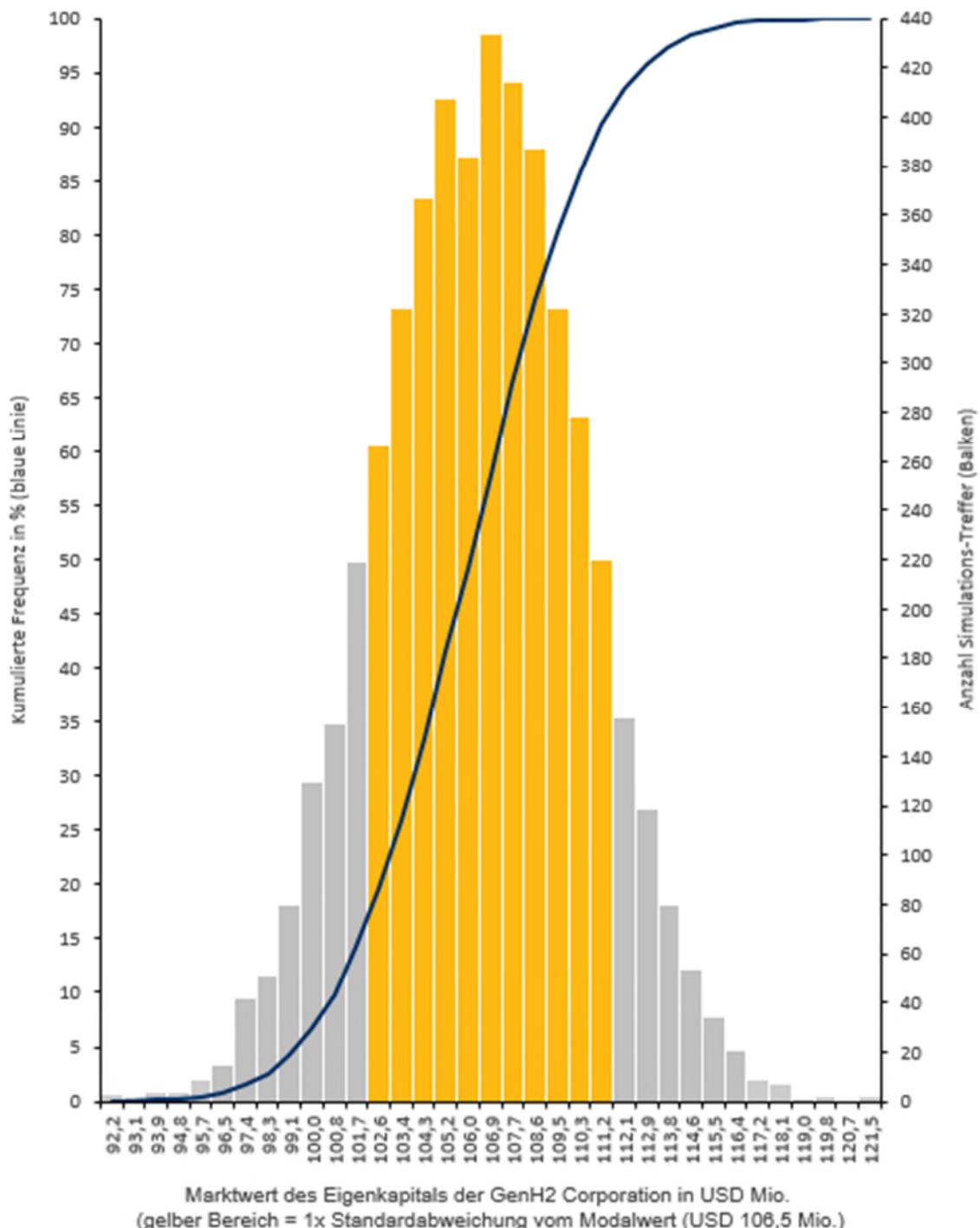
Wiegand  
Wirtschaftsprüfer

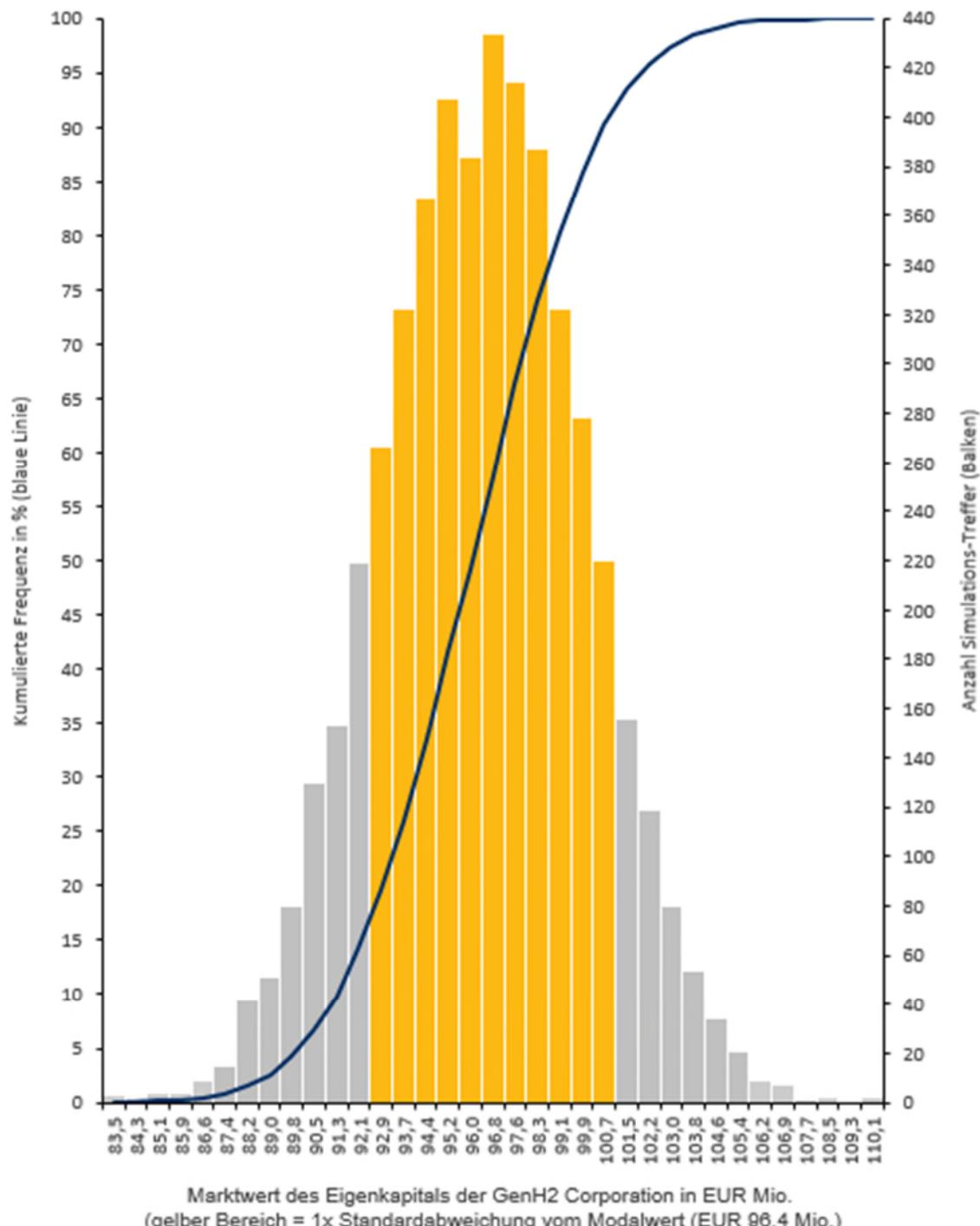
### Anlage

Anlage 1 – Verteilung der Unternehmenswerte in USD (Kapitalwertorientiertes Verfahren)

Anlage 2 – Verteilung der Unternehmenswerte in EUR (Kapitalwertorientiertes Verfahren)

Anlage 3 – Allgemeine Auftragsbedingungen





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## **10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## **11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## **12. Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## **13. Vergütung**

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **14. Streitschlichtungen**

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## **15. Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.